



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

über das zentrale Beteiligungsportal
des Landes Nordrhein-Westfalen
(„Beteiligung NRW“)

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613>

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im Rahmen des (zweiten) Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 3 ROG zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf wie folgt Stellung:

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Im zweiten Entwurf ist neu in den Erläuterungen ausgeführt, dass bei bestehenden Biogasanlagen eine flächenmäßige Erweiterung auch von über 50 % im Sinne des zweiten Spiegelstriches als angemessen bewertet wird, wenn dies der Erhöhung der Flexibilität der Anlagen dient, um einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten. Als beispielhafte Maßnahmen sind die Errichtung von Zusatzbauten zur Gasspeicherung, der Ausbau der Erzeugungsleistung, die Anpassung der Lagerkapazitäten und die Errichtung von Aufbereitungsanlagen genannt. Damit erfolgt für diese spezielle Nutzung eine anderweitige Auslegung der Angemessenheit im Vergleich zu der allgemeinen Auslegung für Erweiterungen bzw. Weiterentwicklungen im Rahmen des zweiten und dritten Spiegelstriches des Ziels 2-3. Gemäß der Begründung wird hierfür auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien verwiesen sowie auf § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG. Die Ausnahme des zweiten Spiegelstriches ermöglicht eine Bauleitplanung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum für die aufgeführten Zwecke, weshalb in der Regel bei der Anwendung dieser Ausnahme eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sein wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Dabei ist auch die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung erforderlich, wobei die Regionalplanungsbehörde die Gemeinden auf Anfrage berät. Für die bestehenden Biogasanlagen wäre somit entweder eine Erweiterung bis zu 50 % oder, wenn es der Flexibilität der Anlage zur Sicherstellung der Strom- und Wärmeversorgung dient, auch über 50 % angemessen. Im Hinblick auf die Auslegbarkeit des Ziels wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, wann eine einzelne Biogasanlage zur Stabilität des Stromnetzes sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung beiträgt, um die Voraussetzung für eine über 50 % hinausgehende Erweiterung zu erfüllen. Dabei stellen sich insbesondere folgenden Fragen bei der Auslegung:

- Wie kann beurteilt werden, dass die einzelne Anlage einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung leistet?
- Ist – in Anlehnung an die Begründung – eine Erweiterung der bestehenden Betriebsstandorte von Biogasanlagen bis zu 50 % generell angemessen und nur für die vorgenannten drei Nutzungszwecke eine Erweiterung des Betriebsstandortes um mehr 50 % möglich?

Aufgrund der Begründung wird im Übrigen davon ausgegangen, dass hier nur der räumliche Flächenumfang des Betriebsstandortes relevant ist und nicht – wenn der räumliche Umfang der Inanspruchnahme sich nicht entsprechend ändert – die Technik.

Geprüft werden sollte, ob es hinreichende Argumente dafür gibt, dass Biogasanlagen und damit auch deren Erweiterung perspektivisch, z. B. aus fachrechtlichen Gründen, immer der Stabilisierung der Stromnetze dienen. Denn hier erfolgten in der Vergangenheit bereits dahingehende Weichenstellungen über das „*Biomasse-Paket*“ und mit weiteren dahingehenden Regelungen ist zu rechnen. Hier sollte geprüft werden, ob aufgrund der bestehenden und geplanten EEG-Regeln ein starrer Dauerbetrieb nicht heute bereits unwirtschaftlich ist und daher mit einem netzdienlichen Betrieb zu rechnen ist.

<https://www.bmleh.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2025/250203-biomasse-paket.html>

Siehe auch:

<https://biogas.fnr.de/biogas-nutzung/stromerzeugung/stand-der-flexibilisierung-von-biogasanlagen>



Ggf. wären dann dahingehende Ergänzungen bzw. Modifikationen des Entwurfs hilfreich. Möglicherweise könnte man dann verfahrenserleichternd auf weitergehende Prüfungen zum Aspekt der Stromnetze verzichten (generelle Vereinbarkeit).

Zudem sollte klargestellt werden, ob entsprechende Erweiterungsvorhaben jeweils immer allen drei Zwecken dienen müssen:

- Stabilisierung der Stromnetze
- bedarfsgerechte Stromerzeugung
- bedarfsgerechte Wärmeerzeugung

Dabei ist zu bedenken, dass Zeiten erhöhten Strombedarfs jedenfalls nicht gleichzeitig Zeiten eines erhöhten Wärmebedarfs sein müssen und Anlagen ggf. für Teilnutzungen optimiert sein können. Falls bereits einer dieser Zwecke ausreichen soll, wäre es besser, zur Klarstellung eine Formulierung mit „oder“ wählen. Bisher wurden nach hiesigem Kenntnisstand die meisten Biogasanlagen stromorientiert gefahren, und nicht immer sind größere Wärmeabnehmer in der Nähe, was mit Blick auf den dritten Spiegelstrich relevant sein kann.

Sollte der Text so geändert werden, dass bei Biogasanlagen aufgrund der Bedeutung des Ausbaus Erneuerbarer Energien Erweiterungen der Betriebsflächen um über 50 % generell zulässig wären, würde sich diese Thematik allerdings gar nicht mehr stellen. In diesem Kontext ist zu bedenken, dass die bedeutenderen Raumwirkungen von Biogasanlagen nicht vom Betriebsstandort, sondern eher – zumindest, wenn dafür Biomasse produziert wird – von den etwaigen Anbauflächen ausgehen dürften. Letztere sind aber ohnehin nicht Gegenstand des Ziels 2-3.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Im zweiten Entwurf erfolgen neben der rein redaktionellen Anpassung der Begrifflichkeit in der Zielfestlegung auch eine Ergänzung mit inhaltlichem Charakter in der Erläuterung sowie umfangreiche Anpassungen der Begründung.

Die in der ersten Offenlage aufgenommene – und in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung durch die Regionalplanungsbehörde sowie den Regionalrat Düsseldorf kritisierte – Ausführung „*Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet*“ wird durch eine Ergänzung dahingehend konkretisiert, dass sich aus der Nichtanrechnung von Brach-



flächen in der Flächenbilanz unmittelbar keine weitere Festlegung von Flächen ergeben darf. Auch in der Begründung sind Ergänzungen und Änderungen zur Anrechnung von Brachflächen und deren Auslegung bei der Bedarfsberechnung aufgeführt. Diese Änderungen konkretisieren und erläutern auch die Änderungen im Planentwurf aus der ersten Offenlage. Durch diese Änderungen im Entwurf aus der zweiten Offenlage ergeben sich dahingehende Fragen zur Anwendbarkeit der Bedarfsberechnung und zur Bilanzierung von Bedarf und Reserven.

Nach hiesiger Lesart wollte der Plangeber mit den vorgenommenen Änderungen in Ziel und Erläuterung mit der dazugehörigen Begründung zukünftig Hemmnisse bei der Brachflächenentwicklung – hier von Flächen mit erheblichen Herausforderungen und Entwicklungshemmnissen und damit einer unsicheren bzw. zeitlich schwer zu planenden Mobilisierung – abbauen und den Kommunen mit einem hohen Brachflächenanteil gleichzeitig Spielräume in der Flächenentwicklung erhalten. Dabei sind höchstwahrscheinlich nicht kurzfristig mobilisierbare nachnutzbare Flächen gemeint, die bei einer weiten Brachflächendefinition mit angesprochen werden. Dementsprechend stellt die Zielformulierung auf neue Brachflächen ab und in den Erläuterungen ist klargestellt, dass die Nichtanrechnung von Brachflächen nicht zu einer zusätzlichen Neufestlegung von Flächen führen darf. Allerdings ergeben sich aus den verschiedenen verwendeten Formulierungen in Ziel, Erläuterung und Begründung Fragen der Anwendbarkeit. So werden verschiedene Begriffe verwendet: im Ziel „*neu entstehende Brachflächen*“, in der Erläuterung allgemein „*Brachflächen*“, und in der Begründung werden sowohl die Begriffe „*neu entstehenden Brachflächen*“, „*Brachflächen*“ als auch „*zukünftig*“ und „*in Zukunft*“ verwendet. Somit verbleibt an einigen Stellen eine Unsicherheit, ob damit neue bzw. zukünftige Brachflächen adressiert werden oder ob dies auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geplanten Änderung abzielt und damit die neu eingeführte Systematik ab diesem Zeitpunkt auf alle (somit auch bereits heute bestehenden und auch sofort verfügbaren) Brachflächen zu übertragen ist.

Es wird angeregt, in den Planunterlagen klarzustellen, dass sich die geplanten Änderungen – gemäß der Intention – auf neue Brachflächen nach Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung beziehen. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit ist insbesondere darzulegen, wie mit den bestehenden Brachflächen bei einer Fortschreibung der Bedarfsberechnung und der dabei einzuhaltenden ausgeglichenen Flächenbilanz (letzter Absatz des Ziels) umzugehen ist. Nach den derzeitigen Ausführungen bleibt offen,



ob bei einer Neuberechnung der Bedarfe nach dem Wirksamwerden der 3. LEP-Änderung (ausgeglichene Flächenbilanz) allgemein Reserven mit dem Attribut „Brache“ nicht anzurechnen sind oder die Aussage „eine Verpflichtung zur Neudarstellungen von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar“ greift.

Auch wenn eine Abschätzung über künftige Bedarfe und die Entwicklung der Reserven nicht belastbar machbar ist, ist für die Planungsregion Düsseldorf davon auszugehen, dass eine ausgeglichene Bilanzierung bei einer Nichtanrechnung von bestehenden Brachflächen voraussichtlich zu einer Neuausweisung von Siedlungsbereichen führen würde. Hintergrund ist, dass neben den als Reserven erfassten Brachflächen bei der Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen bereits – als ein Ergebnis aus der langjährigen Betrachtung im Siedlungsflächenmonitoring – ein Brachflächenabschlag implementiert wurde. Dementsprechend beinhaltet der Bedarf in der Planungsregion Düsseldorf schon jetzt einen Spielraum für neu entstehende Brachflächen, ohne dass ein Tausch von bestehendem Siedlungsraum erforderlich wäre. Somit wird die durch die LEP-Änderung verfolgte Absicht bereits heute umgesetzt. So konnten die Änderungen der Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath im Rahmen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ohne einen Flächentausch durchgeführt werden. Wie der Begründung zu entnehmen ist, bestanden in Nordrhein-Westfalen im Siedlungsflächenmonitoring 2020 4.000 ha Reserven auf Brachflächen. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Planungsregionen sind diese vermutlich unterschiedlich verteilt. In einzelnen Städten der Planungsregion, so in der Stadt Düsseldorf, beträgt der Anteil von Brachflächen an den Reserven insgesamt ca. 60 %. Die unterschiedliche Siedlungsstruktur hat der Plangeber des LEP NRW bereits in Grundsatz 6.1-10 gewürdigt und möchte den Regionen flexible und auf die jeweilige Struktur angepasste Instrumente zur Steuerung der Siedlungsentwicklung – unter Einhaltung der Grundzüge des LEP NRW – ermöglichen. Diese siedlungsstrukturellen Unterschiede sollten auch bei der sachgerechten Umsetzung des Ziels einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Daher wird angeregt, den bestehenden Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 wie folgt zu ergänzen: *„Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen oder siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen, von den genannten Richtwerten sowie auch von weiteren Vorgaben der Erläuterungen abweichen, sofern an den grundlegenden methodischen*



Ansätzen der Bedarfsberechnung, insbesondere dem Komponentenmodell für die Wohnbauflächenbedarfe sowie dem monitoringgestützten Ansatz für die Gewerbeflächenbedarfe und der Ermittlung der Reserven, festgehalten wird.“

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die inhaltliche Erforderlichkeit eines solchen neuen Grundsatzes sollte dringend überprüft werden, da die Anforderungen an dieses gesonderte Verfahren bereits in § 6 ROG in Verbindung mit § 16 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen abschließend geregelt sind. Nach hiesiger Auffassung kann ein Grundsatz im LEP NRW weder weitere noch andere Anforderungen als die maßgeblichen Gesetze an ein Zielabweichungsverfahren formulieren, noch die inhaltliche Bewertung der Entscheidung vorprägen. Dementsprechend geht von dem in Rede stehenden Grundsatz keine Regelungswirkung aus und er ist verzichtbar. Auch ohne diesen Grundsatz bleiben die Möglichkeiten im Einzelfall – wie in der Erläuterung dargelegt – unberührt. Anzumerken ist zudem, dass sich die Festlegung tendenziell ähnlich wie eine Ausnahme liest, aber nicht als solche konzipiert ist. Hier wären seitens der Landesplanung weitergehende Ausführungen zu den rechtlichen Implikationen und Spielräumen bei etwaigen künftigen Zielabweichungsanträgen sinnvoll.

Aus dem ROG ergeben sich die materiellen Anforderungen an ein Zielabweichungsverfahren, wonach eine Abweichung von Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein muss und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen.

Bei der Bewertung der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob der durch eine Zielabweichung angestrebte Zustand auch in einem regulären Planverfahren zu erreichen wäre. Außerdem darf eine Zielabweichung nicht auf Belangen beruhen, die in einem Planverfahren bereits abgewogen wurden und keinen Eingang in den Plan gefunden haben. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine solche Ansprache des Zielabweichungsverfahrens in dem Grundsatz sinnvoll ist oder für ein späteres Zielabweichungsverfahren unter Umständen sogar schädlich wäre. Denn es kann der Eindruck entstehen, der Plangeber sehe für isolierte Standorte die Erforderlichkeit für weitere Ausnahme- bzw. Abweichungsmöglichkeiten von Ziel 6.3-3. Durch den Grundsatz wird eine solche Fallkonstellation abstrakt be-



schrieben, ohne eine entsprechende Festlegung im LEP NRW zu implementieren – wie im Rahmen der zweiten Beteiligung bei Ziel 5-5 oder Ziel 9.2-7. Daher sollte geprüft werden, ob der beschriebene Sachverhalt bei der Anwendung der materiellen Anforderungen in einem möglichen Zielabweichungsverfahren einen ablehnenden Grund darstellen könnte.

Darüber hinaus könnten – zur Eingrenzung der gesehenen Anwendungsfälle – die im Grundsatz benannten Kriterien Lagegunst und regionalwirtschaftliche Entwicklung ausdifferenziert werden. Im Hinblick auf ein Berührtsein der Grundzüge der Planung ist in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob die Gründe für eine Abweichung auch in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegen. Ein Vorliegen vergleichbarer Fälle könnte als ein Indiz für ein Berührtsein der Grundzüge der Planung bewertet werden. Die in der Festlegung beschriebene Lagegunst wird in den Erläuterungen als unmittelbare räumliche Lage zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen beschrieben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Autobahnen besteht und damit das in dem Grundsatz herausgehobene Merkmal im gesamten Landesgebiet dementsprechend häufig vorliegen könnte.

In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Zielabweichungsverfahren sei außerdem der Hinweis gegeben, dass ein Zielabweichungsverfahren gemäß der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 28.09.2023; Az. 4 C 6.21) nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn es voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt (kein Unterlaufen der SUP-Richtlinie durch Zielabweichungsverfahren). Dies könnte sich allerdings bei einer etwaigen künftigen Pflicht zu einer Umweltprüfung in Zielabweichungsverfahren ändern. Diese Thematik sollte mit Blick auf die etwaige Reichweite des neuen Grundsatzes vorsorgend mitabgewogen werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass durch einen solchen Grundsatz keine Hoffnung geweckt wird, die später in einem Zielabweichungsverfahren bzw. bei entsprechenden Anträgen nicht erfüllt werden kann.



Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

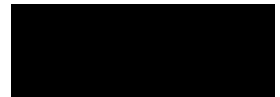
Zur Ausnahme 1 – Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche:

Bislang begründete sich die Regelungsschwelle des LEP NRW bei der Steuerung großflächiger Einzelhandelsbetriebe alleinig an der vom Bundesgesetzgeber normierten Schwelle von Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO (1200 m² Geschossfläche (GF), davon abgeleitet 800 m² Verkaufsfläche (VKF)). Nun erfolgt ein Aufbruch dieser Schwelle zugunsten der vereinfachten Ansiedlung von Vorhaben der Nahversorgung. Sie können nunmehr auch bis zu einer Größe von 1200 m² Verkaufsfläche und damit als klassisches Sondergebiet im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen geplant werden, ohne die höheren Begründungserfordernisse der Ausnahme 2 im Ziel 6.5-2 nachweisen zu müssen. Das Bestreben, größeren Nahversorgern über der klassischen Grenze von 800 m² VKF Vereinfachungen zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt, da die Praxis zeigt, dass mittlerweile deutlich größere Vorhabengrößen avisiert werden und häufig hoher Prüfaufwand für Vorhaben entsteht, die im Grunde nur wenige m² über den heutigen, gesetzlichen Schwellen liegen. Teilweise wird jedoch auch vor der Anwendung heute schon möglicher Ausnahmen im Städtebaurecht zur Widerlegung der Regelvermutung des § 11 Absatz 3 BauNVO seitens der Kommunen zurückgeschreckt, so zumindest die praktische Wahrnehmung.

Die handwerkliche Umsetzung einer solchen Erleichterung wird deshalb vollkommen zu Recht seit längerem durch eine Novelle der BauNVO durch den Bundesgesetzgeber erwartet. Der Versuch einer vorgezogenen Umsetzung dieses städtebaulichen Themas in einem landesweiten Raumordnungsplan bedarf in seiner Herleitung und Anwendung dieser Vorgabe der Erfüllung hoher Anforderungen an abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Denn es geht hier um die Umsetzung erfolgreicher Planverfahren für Kommunen und Investoren gleichermaßen. Ein Ziel der Raumordnung mit seinen Ausnahmen muss einen eigenen überörtlichen Regelungsbedarf erkennen lassen. Das Ziel muss begründet und für die nachfolgenden Planungsebenen abschließend abgewogen sein. Die geplante Änderung des Ziels sowie der Erläuterung und die zugehörige Begründung lösen unter diesem Aspekt nachfolgende Fragen in der praktischen Anwendung aus:



- Warum dürfen nur Nahversorger als klassische Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO bis 1200 m² VKF außerhalb von ZVB geplant werden und nicht etwa Bekleidungsgeschäfte?
- Zur Frage, warum die Raumordnung neben der Schwelle des § 11 Absatz 3 BauNVO nun auch eine eigenständige Schwelle bis 1200 m² VKF vorsieht, wird in der Planbegründung ein Erklärungsversuch unternommen. Bezogen wird sich zum einen auf die DIN 18040-1 zur Herstellung von Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen und weiteren Anforderungen (Brandschutz, Warenpräsentation etc.). Auch hier stellt sich im vorgenannten Sinne die Frage, warum dies ein Alleinstellungsmerkmal für Nahversorger ist und ob nicht auch andere Betreiber dieses Erfordernis geltend machen könnten. Zum anderen wird auf marktübliche Größenordnungen und eine empirische Herleitung, basierend auf Marktdaten der Betreiber und des Handelsverbandes, verwiesen. Hier wird empfohlen, diese Herleitung in der Begründung tiefer zu erläutern oder die Analysen den Plangrundlagen beizufügen, um die nötige Tiefe für ein abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung erreichen zu können. Ebenso sollte dem Eindruck entgegengewirkt werden, es handele sich um eine gezielte Erleichterung für den Betriebstyp Discounter. Denn nach eigener Wahrnehmung operieren Vollsortimenter nahezu ausschließlich oberhalb der Schwelle von 1200 m² VKF.
- Zur Erfüllung der Ausnahme 1 bedarf es ausweislich des Verordnungstextes der Festlegung eines Nahversorgungsstandortes im Einzelhandelskonzept der jeweiligen Kommune: Warum kann ein städtebauliches Entwicklungskonzept, welches in der Planungshoheit der Kommune liegt, ein abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung beeinflussen? Auch scheint sich die Vorgabe der Lage im Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen an die städtebaulichen Konzepte selbst zu richten und nicht an die Bauleitplanung. Dies wirft ebenfalls Fragen auf.
- Muss analog dazu ein Standort im Sinne der Ausnahme 2, welcher der Logik folgend größer als 1200 m² Verkaufsfläche sein dürfte, auch in einem städtebaulichen Entwicklungskonzept gesichert sein?
- Wie sollen die Begriffe „Lage in einem baulichen Siedlungszusammenhang“ und „wesentlicher Wohnanteile“ bei der raumordnerischen Überprüfung der Bauleitplanung operationalisiert werden?





Ausweislich des Erläuterungstextes zeichne er sich dadurch aus, dass „*er nicht in einem Gewerbegebiet liegt*“.

- Was sind „*wesentliche*“ Wohnanteile?
- Was ist mit „*Gewerbegebiet*“ gemeint? Lage in einem planungsrechtlich gesicherten Gebiet? Lage in einem faktischen Gewerbegebiet im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB? Oft handelt es sich bei den Vorhabenstandorten um heterogene Lagen mit unterschiedlichen Nutzungsspektren und Planungsständen im Umfeld. Auch hier wären weitere Klarstellungen hilfreich, insbesondere in Bezug auf Randlagen im Übergang zu Wohngebieten.
- Wie unterscheiden sich diese beiden Kriterien von den Lageanforderungen bei Vorhaben, die den Nachweis einer städtebaulichen Atypik führen? Der EH-Erlass hat im Jahr 2021 standörtliche Anforderungen an Vorhaben benannt, welche die Regelvermutung des § 11 Absatz 3 BauNVO widerlegen möchten. Auch auf diesem Weg können Vorhabengrößen über 800 m² VKF erreicht werden, ohne dass die Raumordnung regulierend eingreift (keine Pflicht zur Darstellung eines Sondergebietes). Dort geht es ganz wesentlich auch um die Frage der städtebaulichen Integration. Für die Adressaten dieser Regelungen muss für eine rechtssichere Bauleitplanung klar erkennbar und unterscheidbar sein: Wie plane ich ein Sondergebiet für einen atypischen Nahversorger durch Widerlegung der Regelvermutung und wie plane ich ein klassisches Sondergebiet ohne Widerlegung der Regelvermutung im Sinne der Ausnahme 1 des LEP NRW? Hilfreich könnte es in diesem Zusammenhang sein, mit dem MHKBD zu erörtern, welche Erfahrungen von dortiger Seite mit den neuen Anwendungshilfen zur städtebaulichen Atypik mit Einführung des Einzelhandelserlasses gesammelt wurden und ob die Vorgaben zu einer vereinfachten Ansiedlung von größeren Nahversorgungsvorhaben geführt haben.
- Der Bundesgesetzgeber ist derzeit damit befasst, die schon von der Vorgängerregierung angestoßene Änderung der BauNVO fortzuführen und im § 11 Absatz 3 BauNVO weitere Öffnungen für Nahversorger oberhalb der Schwelle von 1200 m² Geschossfläche (800 m² Verkaufsfläche) einzuführen und sie damit von der Pflicht zur Lage innerhalb eines Sondergebietes zu befreien. Ich verweise auf den im Internet verfügbaren Referentenentwurf des BMWSB mit Bearbeitungsstand vom 05.03.2026. Wie wird sich die Ausnahme 1 zu der





neuen Gesetzesvorgabe verhalten? Wird der LEP NRW dann an neue Bundesvorgaben angepasst?

Datum: 13. April 2026

Seite 11 von 20

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Gemäß dem vorhergehenden Entwurf vom 13.03.2025 zur 3. LEP-Änderung mussten die Vorhaben, für welche die ausnahmsweise Beanspruchung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt wurde, noch die Voraussetzung aufweisen, dass „*das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird*“. Diese Bedingung ist im geplanten neuen Ziel 7.2-3 des LEP-Entwurfs entfallen. Stattdessen wurde der Grundsatz 7.2-4 „*Vermeidung von Beeinträchtigungen*“ in den Entwurf der 3. LEP-Änderung eingefügt. Dieser Grundsatz soll nun regeln, dass im Rahmen der Prüfung eines Ausnahmetatbestandes bei der Inanspruchnahme von BSN eine Alternativenprüfung nach den Kriterien des Grundsatzes durchzuführen und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist.

Die Alternativenprüfung durch einen Grundsatz vorzugeben, ist aufgrund der eindeutigen Rechtshierarchie von Ziel und Grundsatz als nicht sehr wirkungsvoll zu bewerten. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei einer entsprechenden Begründung auf diesen Prüfschritt verzichtet werden kann. In der Festlegung oder der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.4-3 den Regelfall beschreibt und nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt.

Die Übernahme der Alternativenprüfung in die Zielformulierung ist für die angestrebte Sicherung der BSN deutlich effizienter.

Zur Ausnahme in Spiegelstrich 5 („*die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen*“)

Die in Ziel 7.2-3 neu aufgenommene Ausnahme für die Erweiterung oder den Ersatzneubau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen, wird begrüßt. Im Hinblick auf den Netzausbau und den flächensparenden Grundsatz „*Ausbau vor Neubau*“ erscheint diese Ausnahme als raumordnerisch sinnvoll. Im Hinblick



auf den Freiraumschutz erscheint es zudem prüfenswert, ob diese Ausnahme ähnlich auch für andere Vorranggebiete gelten sollte, sofern und soweit u. a. rechtlich (auch fachrechtlich) – je nach Kategorie – ohne Gefährdung der Ziele möglich.

Die Ausnahme soll nach dem Planentwurf aber nur für Bestandstrassen gelten. Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des Planungsraumes ist es aber durchaus denkbar, dass sich auch bei einer Neuplanung von der Daseinsvorsorge dienenden – insbesondere großräumigen – Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund von BSN Riegel ergeben können. Beispielsweise bilden die BSN entlang der Niers und Issumer Fleuth im Kreis Kleve oder entlang der Schwalm im Kreis Viersen großräumige Riegel im Planungsraum – vom Rhein und seinen begleitenden Schutzgebieten ganz zu schweigen.¹ Insofern sollte ggf. festgelegt oder in den Erläuterungen klargestellt werden, dass für neue raumbedeutsame Vorhaben der Daseinsvorsorge eine Querung von BSN-Riegeln jedenfalls dann möglich bleibt, wenn durch eine entsprechende Vorhabenausgestaltung eine Beeinträchtigung der jeweiligen vorrangigen Nutzung vermieden werden kann.

U. a. im Hinblick auf die Anwendung der Festlegung in der Praxis bestehen weitere Fragen zu den Erläuterungen:

- In den geplanten Erläuterungen wird ausgeführt, dass Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren seien (s. S. 79 der Synopse). Dies machte die neue Ausnahme für die Erweiterung oder den Ersatzneubau von vorhandenen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen, ein Stück weit obsolet. Sie schadet aber auch nicht, da die im Ziel aufgeführte Ausnahme vermutlich auf atypische Fälle abstellt, bei denen auch die Maßnahme im Bestand als raumbedeutsam einzustufen wäre.
- In den geplanten Erläuterungen wird im Zusammenhang mit Bestandstrassen nur auf die Versorgung mit Elektrizität abgestellt. Weiter oben ist allgemeiner von technischen Infrastrukturen für die Ver-

¹ Siehe hierzu u.a. Beikarte 4D „Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes“ des RPD, abrufbar unter:

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-05/20180413_3_32_rpd_plan_Teil2BK4D.pdf (letzter Zugriff am 13.03.2026).



sorgung mit Wasser und Strom die Rede (s. S. 88 der Synopse). Vermutlich soll die Erläuterung die Ausnahme auf die Nebenanlagen von Stromleitungen erweitern und die ausnahmsweise Erweiterung von Bestandstrassen nicht auf Trassen für die Versorgung mit Elektrizität begrenzen.

- Gemäß den geplanten Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 (aber auch zu Ziel 7.3-2 (Waldbereiche)) bedarf es in der Regel keiner Änderung des Regionalplans, wenn die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.2-4 (bzw. analog Grundsatz 7.3-3) für die jeweilige Alternativenprüfung/Inanspruchnahme eingehalten werden. Hieraus ergibt sich die Frage, ob sich im Umkehrschluss aus einer etwaigen Überwindung des Grundsatzes, beispielsweise aufgrund der Abwägung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung (d. h., die Voraussetzungen werden nicht eingehalten), regelmäßig das Erfordernis einer Regionalplanänderung ergibt, obwohl das Ziel eine Inanspruchnahme ausnahmsweise zulässt? Dann müsste im Anschluss ein Änderungsverfahren durchgeführt werden, das zum selben Abwägungsergebnis kommen dürfte wie die Raumverträglichkeitsprüfung, da das Ziel die Inanspruchnahme bereits ausnahmsweise zulässt. Dies dürfte der gewollten Planungsbeschleunigung zuwiderlaufen.

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Grundsatz geht davon aus, dass bei jedem der in Ziel 7.2-3 gelisteten Vorhaben eine Alternativenprüfung vorgenommen wird. Dies ist allerdings eine unzutreffende Auslegung eines Grundsatzes. Vielmehr kann, wenn dies begründet ist, auf eine Prüfung verzichtet werden, da es ein Grundsatz ist. In der Festlegung oder der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.2-4 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt – aber immer in relevanten Fällen in die Abwägung einzustellen ist.

Die Alternativenprüfung durch einen Grundsatz vorzugeben, ist aufgrund der eindeutigen Rechtshierarchie von Ziel und Grundsatz als nicht sehr wirkungsvoll für die Sicherung von BSN zu bewerten (s. o.).

Gemäß Grundsatz 7.2-4, letzter Absatz, sollen insbesondere großflächige BSN nicht gequert werden. Der Begriff der Großflächigkeit ist in diesem Zusammenhang – auch in der zugehörigen Erläuterung – jedoch nicht definiert, was zu Problemen bei der Anwendung führen könnte.



Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-4 (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

U. a. im Hinblick auf die Anwendung der Festlegung in der Praxis bestehen Fragen zu den Erläuterungen:

Bzgl. der Erläuterung „Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Absatz 4a NABEG berücksichtigt werden“ besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Anwendung im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen. Die Paragraphen enthalten Vorgaben für die Planfeststellung (u. a. zur Unwirksamkeit bestimmter Ziele der Raumordnung und zur Beschränkung der Alternativenprüfung). Insbesondere wird um Klarstellung gebeten, ob bereits auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nur möglicherweise eindeutig vorzugswürdige Alternativen i. S. v. § 43 Absatz 3b EnWG geprüft werden sollen? Dies wäre ein Widerspruch zu dem in § 15 ROG normierten Prüfgegenstand von Raumverträglichkeitsprüfungen. Die Erläuterung zu Grundsatz 7.2-4 sieht für Planungen oder Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen vor. Für die regionalplanerische Festlegung von verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung kann dies mangels Projektkonkretisierung ggf. Probleme mit sich bringen. In der Vergangenheit gab es Fälle gesetzlich festgeschriebener Bedarfsplanmaßnahmen, die in BSN zeichnerisch festzulegen waren, für die sich jedoch mit Mitteln der Regionalplanung kein geeigneter Korridor bestimmen ließ. Für derartige Projekte wäre mangels Detailplanung eine Prüfung auf Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auf Ebene der Regionalplanung kaum rechtssicher zu gewährleisten. Gleichzeitig handelt es sich bei den entsprechenden verkehrlichen Festlegungen nach den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3, jedoch lediglich um Vorbehaltsgebiete, sodass im Falle einer etwaigen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Rahmen der späteren exakten Trassierung beispielsweise eine Veränderung der Trassierung gegenüber der des jeweiligen Regionalplans denkbar wäre. Es sprechen somit sowohl die Schwierigkeiten bzw. Rechtsunsicherheiten einer frühzeitigen Prüfung auf Ebene des Regionalplans als auch das geringe „Schadenspotential“ wegen der Festlegung lediglich als Vorbehaltsgebiet dagegen, von der Regionalplanung eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen zu fordern. Hilfreich wäre hier evtl. ein Hinweis, dass derartige Prüfungen ggf. erst auf nachfolgenden Planungsebenen abschließend durchgeführt werden können.



Die Erläuterung zu Grundsatz 7.2-4 besagt weiterhin, dass durch die Planung oder Maßnahme das Erreichen des Schutzzweckes der ggf. jeweils zugrundeliegenden Schutzausweisung nicht verhindert werden darf und Planungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die (...) erheblich schädigen. Zunächst ist hier darauf hinzuweisen, dass eine Formulierung wie „*darf nicht*“ an eine zielhafte Vorgabe erinnert, um die es sich bei den Erläuterungen zu einem Grundsatz jedoch nicht handeln kann. Weiterhin bezieht sich die Erläuterung auf einen Grundsatz, der lediglich zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch gemäß Ziel 7.2-3 ausdrücklich erlaubte ausnahmsweise BSN-Nutzungen beitragen soll. Ein Grundsatz unterliegt zudem der Abwägung. Die genannten verbotsartigen Formulierungen erscheinen widersprüchlich zu den in Ziel 7.2-3 ausdrücklich eingeräumten Erlaubnissen. Derartige Widersprüche zwischen aufeinander bezogenen Vorgaben sollten vermieden werden. Anders betrachtet ergibt sich bei Einhaltung der im Grundsatz formulierte Anforderungen kein Konflikt mit der vorrangigen Nutzung. Entsprechend der Definition von Vorranggebieten nach § 7 ROG wäre die geplante Nutzung somit raumordnungsrechtlich zulässig. Das heißt, dass, wenn die im Grundsatz formulierten Anforderungen erfüllt würden, gar nicht über eine Ausnahme nach Ziel 7.2-3 zu entscheiden wäre.

Ziel 7.3-2 (neu) Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Gemäß dem vorhergehenden Entwurf vom 13.03.2025 zur 3. LEP-Änderung musste für die Vorhaben, die als Ausnahme festgelegt wurden, noch nachgewiesen werden, dass „*keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden konnte, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist*“ (s. o. Kommentar zu Ziel 7.2-3).

Diese Bedingung ist auch im neuen LEP-Entwurf zu Ziel 7.3-2 entfallen. Stattdessen wurde der Grundsatz 7.3-3 „*Vermeidung von Beeinträchtigungen*“ in den LEP NRW eingefügt. Dieser soll nun regeln, dass im Rahmen der Prüfung eines Ausnahmetatbestandes bei der Inanspruchnahme von Wald eine Alternativenprüfung nach den Kriterien des Grundsatzes durchzuführen und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist.



Die Alternativenprüfung durch einen Grundsatz vorzugeben, ist aufgrund der eindeutigen Rechtshierarchie von Ziel und Grundsatz als nicht sehr wirkungsvoll zu bewerten. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei einer entsprechenden Begründung auf diesen Prüfschritt verzichtet werden kann. In der Festlegung oder der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.3-3 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt. Eine Übernahme in die Zielformulierung ist für die angestrebte Sicherung von Wald deutlich effizienter.

Im Entwurf vom 13.03.2025 ist im Ziel 7.3-2 der neue Ausnahmetatbestand *„Bauflächen für die Erweiterung gewerblicher Betriebe, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes erforderlich ist“* für die Inanspruchnahme von Wald formuliert worden. Dieser wird nach wie vor kritisch bewertet, da es sich im Gegensatz zu den anderen Ausnahmetatbeständen nicht um eine Nutzung im erhöhten öffentlichen Interesse handelt und ein Konflikt mit dem Ziel 6.3.3 des LEP NRW gesehen wird.

Wenn der Ausnahmetatbestand für Betriebsbereiche weiterhin verfolgt wird, sollte aber unbedingt eine Kompatibilität mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich im Ziel 2-3 angestrebt werden. Dort wird auf *angemessene* Erweiterungen abgestellt. Dieses Kriterium sollte auch in Ziel 7.3-2 aufgenommen werden.

In der Erläuterung zum Ziel sollten konkrete Hinweise gegeben werden, wie geprüft werden kann, ob eine Erweiterung für den *„Erhalt“* eines Betriebes notwendig ist.

Eine Folge der Neuordnung der Alternativenprüfung aus dem Ziel in den Grundsatz (s. o.) ist, dass jetzt auch die gewerblichen Bauflächen über den neuen Grundsatz 7.3.3 *„Vermeidung von Beeinträchtigungen“* einer entsprechenden Standortüberprüfung unterzogen werden sollen. Dies sollte den Regelfall darstellen.

In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-2 wird ausgeführt, dass es in Einzelfällen unvermeidbar ist, mit bestimmten Nutzungen Waldbereiche zu durchqueren, *„auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist“*. Das scheint im Widerspruch zu stehen zur Aussage des Grundsatzes 7.3-3, dass die ausnahmsweise Durchquerung nur erfolgen soll, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches den Eingriff zulässt und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.



Grundsatz 7.3-3 (neu) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Dem Grundsatz scheint die Annahme zugrunde zu liegen, dass bei jedem der in Ziel 7.3-2 gelisteten Vorhaben eine Alternativenprüfung vorgenommen wird. Dies ist allerdings eine unzutreffende Auslegung eines Grundsatzes. Vielmehr kann, wenn dies begründet ist, auf eine Prüfung verzichtet werden, da es ein Grundsatz ist. In der Festlegung oder der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des Grundsatzes 7.3-3 den Regelfall beschreibt und er nur in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommt.

Die Alternativenprüfung durch einen Grundsatz vorzugeben, ist aufgrund der eindeutigen Rechtshierarchie von Ziel und Grundsatz für den Schutz des Waldes als nicht sehr wirkungsvoll zu bewerten (s. o.).

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Das geplante Ziel 9.2-7 zu Standorten zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen wird aus den folgenden Gründen kritisch gesehen, und es werden Nachbesserungen ange-regt.

Die grundsätzliche Idee der Förderung der Kreislaufwirtschaft, auch durch erleichterte Flächenverfügbarkeit über die Regionalplanung, wird begrüßt. In der aktuellen Form wird mit dem Ziel die Absicht der Förde-rung der Kreislaufwirtschaft zur Reduktion des Primärrohstoffbedarfs jedoch nach hiesiger Einschätzung nicht zu Kosten und Einbußen er-reicht, die in einem sinnvollen Verhältnis zum potenziellen Nutzen ste-hen.

Relevant ist hier u. a. der ggf. entstehende Verwaltungsaufwand für doppelte Regionalplanänderungsverfahren pro Standort. Hinzu kommen weitere Probleme wie beispielsweise der Umgang mit Inhalten beste-hender Abtragungsgenehmigungen, z. B. zum Ausgleich des Eingriffs. Zu nennen ist aber auch die langfristige, wenn nicht dauerhafte Beein-trächtigung des Freiraums.

Letztere ist besonders dann in der Abwägung kritisch, wenn die Festle-gung primär von und für Betriebe genutzt wird, die ein einfaches Downcycling durch Brechen und Sieben von Bauschutt zur Herstellung von Füllmaterial für beispielsweise den Straßen- und Schienenbau be-treiben. Zwar ist die derartige Nutzung von Bauschutt sinnvoll, aber die



Potenziale sind nach übereinstimmenden Aussagen von Gutachten² und aus der Rohstoffindustrie selbst ausgeschöpft – scheitern also nicht an fehlenden weiteren Betriebsstandorten. Die Recyclingquote für mineralische Bauabfälle wird mit über 80 % angegeben. In den verbleibenden 20 % sind kontaminierte Abfälle enthalten und solche, die durch herkömmliches Brechen und Sieben nicht aufbereitet werden können und deponiert werden. Unzählige kleinste und mittelgroße Betriebe sind in diesem Bereich tätig. Hier herrscht kein Mangel, und eine weitere Förderung der Standorteinrichtung wird nicht nennenswert zu höheren Recyclingraten und einer besseren Kreislaufwirtschaft beitragen.

Eine solche Förderung wird aber die genannten Nachteile sehr wohl mit sich bringen, falls entsprechende GIB-Z geplant werden – und zumindest mit dem Versuch, dahingehend unter Bezugnahme auf das geplante neue Ziel Druck auf die Regionalplanung auszuüben, ist zu rechnen.

Die Bewertung zu den Nachteilen gilt umso mehr, da nicht davon auszugehen ist, dass in großem Umfang neue Betriebe entstehen würden, sondern bestehende Abgrabungs-/ Deponiebetriebe versuchen würden, dieses Ziel nutzen zu lassen, um ihren aktuell temporär, im Zusammenhang mit einer Abgrabung im Freiraum nach § 35 BauGB privilegierten Standort dauerhaft in einen GIB-Z umzuwandeln. Dies gilt, zumal nicht klar ist, ob sich das Ziel ausschließlich auf neu entstehende Anlagen bezieht (wie Ziel 8.3-2) oder auch eine Erweiterung (z. B. Anschaffung eines zweiten/ dritten Brechers) bzw. die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes an einem bestehenden Standort um Recyclingtätigkeiten zur Inanspruchnahme des Ziels ausreichend ist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, die bestenfalls Umwandlungen bisheriger, nach § 35 BauGB privilegierter (Abgrabungs-) Standorte der zuvor skizzierten Art in GIB-Z ausschließt.

Anders verhält es sich mit einer aufwändigeren und höherwertigen Aufbereitung von Bodenaushub (der aktuell und bei den angesprochenen Betrieben in Bodendeponien landet) und Bauschutt, bei der Recycling-

² „Die Recyclingquote von Bauabfällen liegt im Durchschnitt bereits heute bei über 80%. [...] Künftig sind daher beim Recycling Verbesserungen hinsichtlich der Qualität der Sekundärrohstoffe erforderlich, damit diese in höherem Maße in qualitativ höherwertigen Anwendungen zum Einsatz kommen können.“ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. (2021): Die künftige Rohstoffversorgung der NRW-Industrie und Schritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft,

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/rohstoffstudie_nrw_-_studie_und_fact_sheets.pdf



rohstoffe für den Hochbau entstehen. Hier bestehen ungenutzte Potenziale, mögliche Fortschritte für die Kreislaufwirtschaft und mögliche zusätzliche Einsparungen beim Primärrohstoffbedarf. Die Beanspruchung isolierter Freiraumstandorte und die Durchführung ggf. mehrerer Regionalplanverfahren bei kreisweit fehlenden Flächenalternativen für solche Betriebe erscheint schon eher als verhältnismäßig und sinnvoll. Ich rege daher dringend an, die Nutzung dieses Ziels durch die Aufnahme eines dritten Spiegelstrichs oder eine Präzisierung in den Erläuterungen auf solche Betriebe/ Aktivitäten zu beschränken, um Fehlentwicklungen ohne Beitrag zur Zielabsicht zu verhindern.

Gemäß dem Ziel ist neben dem Vorhandensein der infrastrukturellen Voraussetzung als weiteres Anwendungskriterium festgelegt, dass nach Aufgabe der Nutzung der vorherige Freiraumzustand wiederherzustellen ist und die GIB-Festlegung zurückzunehmen ist. In den Erläuterungen wird zu dieser Voraussetzung ausgeführt, dass ein Rückbau und eine Beseitigung der Bodenversiegelungen zu erfolgen haben, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Freiraumzustand notwendig ist. Ich rege an, für diesen zweiten Spiegelstrich in Ziel 9.2-7 einen klaren Adressatenbezug zu ergänzen. Nach hiesiger Auffassung ist es raumordnungsrechtlich nicht möglich, in dieser Konstellation eine Rückbauverpflichtung festzulegen. Grundsätzlich besteht raumordnungsrechtlich die Möglichkeit, eine bedingte Festlegung zu treffen. Allerdings sind hierfür die Anforderungen an die Bestimmbarkeit der Festlegung sehr hoch. Im Hinblick auf die in Rede stehende Festlegung (isolierter GIB für Recycling bei vorhandenen infrastrukturellen Voraussetzungen) ist eine eindeutig bestimmbare sachliche oder zeitliche Bedingung schwer zu ermitteln, da nach hiesiger Lesart das Ziel an den Bestand der (neu entstehenden) Anlage gekoppelt ist. Darüber hinaus handelt es sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde bei den in der Erläuterung genannten Maßnahmen Rückbau und Entsiegelung um bodenrechtliche Maßnahmen.

Für den Fall einer Kopplung an den Betrieb einer Abgrabung (wie in Ziel 8.3-2) wird darauf hingewiesen, dass es kaum eine rechtliche Handhabe gibt, das Ende einer Abgrabung herbeizuführen. Es gibt wenig rechtliche Möglichkeiten, den Abbaufortschritt oder gestellte Verlängerungsanträge zu beeinflussen. Es ist davon auszugehen, dass in aller Regel diese Betriebe auf lange Sicht bestehen bleiben und auch mit der aktuellen Formulierung (Anknüpfung an den Bestand der Recyclinganlage) nur in Ausnahmefällen ein Betrieb in einem überschaubaren Zeitrahmen von



sich aus schließt und die Rückbauverpflichtung zum Tragen kommt. Für die genannten Betriebe, die durch ihre Tätigkeiten nicht zur Erreichung der Zielabsicht beitragen, wird dies von hiesiger Seite als nicht erforderliche und nicht verhältnismäßige Fehlentwicklung angesehen.

Die Erläuterungen sind nach den im Ziel formulierten Voraussetzungen aufgebaut. Sie lassen aber eine der drei Voraussetzungen gänzlich unerwähnt. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, welcher Art ein „kreisweites Konzept“ sein muss, um für das Ziel 9.2-7 herangezogen werden zu können. Falls es aus dem Fachrecht schon geforderte Konzepte gibt, auf die hier Bezug genommen wird, sollten diese in den Erläuterungen klar benannt werden.

Abschließend wird zu dieser geplanten Festlegung darum gebeten, in den Erläuterungen eine Klarstellung aufzunehmen, welche die Nutzung der durch Ziel 9.2-7 entstehenden GIB als Siedlungsanschluss für weitere Siedlungsentwicklungen ausschließt.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In den Erläuterungen zu dem Ziel findet sich folgender Satz: „Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt bis 2025 und 400 Gigawatt bis 2040 erreicht werden.“ (Hervorhebung/ Fettdruck nicht im Original. Hier scheint sich ein Fehler bei der Jahreszahl eingeschlichen zu haben. Es ist davon auszugehen, dass nicht das vergangene Jahr 2025 (siehe Hervorhebung in Fettdruck oben), sondern analog zu den Ausführungen im Ziel und § 4 EEG das Jahr 2035 gemeint ist.

